

Hinweise zum Antragsverfahren

Förderung Baumschnitt - Streuobst

1. Antragstellung, Antragsunterlagen, Antragsfrist, Antragsbewilligung

- Mit beigefügten Formularen wird die Teilnahme im Bereich „Baumschnitt Streuobst“ angezeigt und eine Förderung beantragt. Es können nur vollständige Anträge bearbeitet werden. Die geforderten Anlagen sind beizufügen.
- Es werden nur Sammelanträge entgegengenommen. Darunter sind Gruppenanträge von mindestens drei Privatpersonen oder Anträge von Verbänden, Vereinen, Mostereien, Abfindungsbrennereien, Kommunen und sonstigen Einrichtungen zu verstehen, in denen Streuobstflächen unterschiedlicher Flächeneigentümerinnen/-eigentümer bzw. Pächterinnen/Pächter gebündelt sind.
- Bei einer Gruppe von Privatpersonen muss eine verantwortliche Person die Sammelantragstellung für die aus mindestens drei teilnehmenden Personen (Eigentümer/in, Pächter/in) bestehende Gruppe übernehmen. Die Anzahl der im Sammelantrag erfassten Bäume muss mindestens 100 betragen und darf in der Regel nicht höher als 1.500 sein.
- Es ist eine Karte bzw. ein Luftbild vorzulegen, woraus das Projektgebiet und die Lage der Flurstücke ersichtlich ist. Außerdem ist eine Auflistung der einbezogenen Flurstücke gemäß Anlage 1 einzureichen. Ebenso ist die Zahl der Bäume, die insgesamt auf dem jeweiligen Flurstück geschnitten werden sollen, anzugeben. Diese Informationen können auch mit Hilfe eines Datenträgers übermittelt werden. Als Hilfestellung zur Erstellung von Kartenmaterial kann folgender Link verwendet werden:
<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/p/cTtK>
- Die Unterlagen (Sammelantrag und alle Einverständniserklärungen) sind **bis spätestens 15.07.2020** beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen. Erste Schnittmaßnahmen werden unter dem Vorbehalt der EU-rechtlichen Notifizierung und dem Inkrafttreten der VwV Förderung Baumschnitt – Streuobst ab Winter 2020/21 gefördert.
- Aufgrund der Anzahl der eingegangenen Anträge und der verfügbaren Haushaltsmittel kann eine Priorisierung der Anträge erfolgen.
- Der Baumschnitt wird mit 15 Euro je Baum gefördert, steht jedoch unter dem Vorbehalt der zugewiesenen Haushaltsmittel. Im Falle einer Überzeichnung kann sich dieser Betrag auch verringern.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsvoraussetzungen

- Nur Streuobstbäume auf Flächen innerhalb Baden-Württembergs sind förderfähig.
- Schnittmaßnahmen, die vor Aufnahme ins Förderprogramm erfolgt sind, können nicht gefördert werden.
- Gefördert wird der fachgerechte Baumschnitt großkroniger, starkwüchsiger und in weiträumigem Abstand stehender Streuobstbäume in allen Entwicklungsstadien (ab dem dritten

Standjahr) mit einer Stammhöhe von in der Regel mindestens 1,40 m im Außenbereich bzw. in der freien Landschaft. Die Flächen sollen weitgehend in räumlichem und inhaltlichem Zusammenhang stehen. Nicht gefördert werden Streuobstbäume, die sich in Hausgärten befinden oder auf Flurstücken mit Hausgartencharakter.

- Für die in der Fünfjahreskonzeption erfassten Bäume können maximal zwei Schnitte gefördert werden.
- Die beantragten Streuobstbäume sind im Förderzeitraum von fünf Jahren zu erhalten (Erhaltungspflicht mit Nachpflanzgebot).
- Jeder (beantragte) Baum muss im Fünfjahreszeitraum **zweimal** geschnitten werden.
- In einem Jahr können höchstens 30 % der maximal förderfähigen Schnittmaßnahmen beantragt werden. In mindestens vier von fünf Jahren sind Schnittmaßnahmen durchzuführen.
- abgestorbene Bäume sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Brennkirschen und Walnussbäume sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Förderausschlussgründe

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Für Flächen, für die Teilnehmende am Sammelantrag Fördermittel im Rahmen von staatlichen Förderprogrammen und Regelungen (z. B. über die Landschaftspflegeleitlinie oder kommunale Förderprogramme zum Baumschnitt) für die im Antrag aufgeführten Flächen für die gleichen Sachverhalte beantragt oder erhalten haben, wird wegen der gleichen Sachverhalte keine Förderung gewährt.

Flächen, auf denen Ökokonto- oder Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Kontrolle der Einhaltung der Vereinbarungen/Betretungsrecht

Die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen werden durch die untere Verwaltungsbehörde kontrolliert.

Die zur Kontrolle beauftragten Personen erhalten das Recht, die Grundstücke zum Zweck der Kontrolle jederzeit zu betreten.

5. Rückforderung der Fördermittel

Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen erfolgt die Rückforderung bereits erhaltener Fördermittel und der Ausschluss aus der Förderung durch das zuständige Regierungspräsidium.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die die Regierungspräsidien in Baden-Württemberg verarbeiten, finden Sie gesammelt auf unserer Internetseite [Datenschutzerklärungen](#), darunter im Einzelnen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der [Baumschnittförderung \(Streuobst\)](#).